

# 25

04.12.2001

89	Richtlinien der Stadt Unna für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften	225
90	Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001	227
91	Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07.10.1999	233
92	Einladung zur Ratssitzung am 13.12.2001	248

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Richtlinien der Stadt Unna für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften**

#### **1.**

Die Stadt Unna gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### **2.**

Zuschussberechtigt sind Unnaer Vereine, Organisationen und Schulen, die Austauschbegegnungen in einer der Partnerstädte oder in Unna mit einer Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen durchführen.

Pro Haushaltsjahr kann jeder Verein, Organisation o. ä. nur maximal einen Austausch (Besuch und Gegenbesuch) mit einer Partnergruppe aus einer Partnerstadt bezuschusst bekommen. Für Schulen gilt diese Regelung entsprechend pro Schuljahr.

#### **3.**

Geplante Begegnungen sind bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem Büro für Städtepartnerschaften anzumelden. Der Vordruck kann ab dem 15. November des Vorjahres im Büro für Städtepartnerschaften angefordert werden. Anträge, die bis zu dem Stichtag nicht vorliegen, bedürfen der Einzelentscheidung des Beirates für Städtepartnerschaften.

#### **4.**

Träger der Austauschmaßnahmen sind verpflichtet, vorrangig Zuwendungen in Form von Landes-, Bundesmitteln und Zuschüssen anderer öffentlicher Träger in Anspruch zu nehmen.

Diese Zuwendungen Dritter werden auf den errechneten städtischen Zuschuss voll angerechnet. Die Zuschussgewährung erfolgt sodann anteilig über den ungedeckten Restbetrag.

#### **5.**

Bei Begegnungen in den Partnerstädten werden Fahrten von Erwachsenen mit 50 %, von Jugendlichen und Schülern mit 70 % der Fahrtkosten bezuschusst.

Bei Benutzung der Bahn werden grundsätzlich die Kosten zugrunde gelegt, die bei Benutzung der 2. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen.

Bei Benutzung eines Busunternehmens wird das günstigste Angebot inkl. möglicher Straßengebühren zugrunde gelegt.

Bei Benutzung von Privatfahrzeugen erfolgt eine Verrechnung über vorzulegende Tankbelege, wobei für Hin- und Rückfahrt folgende Kilometerzahlen zugrunde gelegt werden:

Ajka	2.400 km
Döbeln	1.100 km
Palaiseau	1.300 km
Pisa	2.500 km
Waalwijk	500 km

Der Zuschuss für Fahrten in die Partnerstädte Döbeln, Palaiseau und Waalwijk soll 1.025,00 € in die Partnerstädte Ajka und Pisa 2.050,00 € nicht übersteigen.

## 6.

Bei Begegnungen in Unna wird für Gäste der Unnaer Vereine, Organisationen und Schulen ein Zuschuss in Höhe von 8,00 €/Tag/Teilnehmer für max. 4 Verpflegungstage gezahlt. Insgesamt soll der Zuschuss den Betrag von 1.280,00 € nicht übersteigen.

Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die die Stadt Unna für Träger der Maßnahmen übernimmt, sind von dem Zuschuss abzuziehen; bei Schulaustausch bis zu 50%.

## 7.

Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Büro für Städtepartnerschaften ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.

Über die Bezuschussung von Begegnungen, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind bzw. die über diese Richtlinien hinausgehen, entscheidet im Einzelfall bis zu einem Betrag von 150,00 € der Bürgermeister, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Beirat für Städtepartnerschaften.

## 8.

Die Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme an den/die Leiter/in der Unnaer Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in den Partnerstädten besucht oder eine Gruppe aus den Partnerstädten empfängt.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgelegt und ausgezahlt.

In begründeten Einzelfällen können auf Zuschüsse Vorauszahlungen geleistet werden.

## 9.

Nach Beendigung der Austauschmaßnahme ist dem Büro für Städtepartnerschaften ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist per Vordruck zu erbringen, dem Teilnehmerzahlen, Fremdfinanzierungen, Einnahmen und Ausgaben sowie ein Erfahrungsbericht zu entnehmen sind.

Der/Die unterzeichnende Leiter/in der Unnaer Gruppe verpflichtet sich gegenüber der Stadt Unna mit der Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien für den Zeitraum der Begegnung.

Zuschüsse, die nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet worden sind, werden zurückgefordert.

## 10.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

ABl. StUN 25-89/04. Dezember 2001

90

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386 / SGV NW 2023), und der §§3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/S GV NW 6 1 0), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet der Stadt Unna.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet, oder wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung nachweislich abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |         |
|---|---------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 67,44 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund              | 79,68 € |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 91,92 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 3

### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „t“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden  
oder
  - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## § 4

### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, und für Hundehalter, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz empfangen oder für einkommensmäßig diesen gleichstehenden Personen beträgt die Steuer auf Antrag

- |   |         |
|---|---------|
| a) für einen gehaltenen Hund                      | 16,80 € |
| b) für zwei gehaltene Hunde, je Hund              | 19,92 € |
| c) für drei oder mehrere gehaltene Hunde, je Hund | 22,92 € |

Die Steuerermäßigung wird bei Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder einkommensmäßig diesen gleichstehenden Personen nur für einen gehaltenen Hund gewährt.

## § 5

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für die zurückliegenden Jahre und für Veranlagung im laufenden Jahr nach dem 01.07. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet bei Anmeldung des Hundes für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfallen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,



5. als Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.08.1997 außer Kraft

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 22. November 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 25-90/04. Dezember 2001

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999**

Gemäß § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.10.1999 den Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Unna gefasst.

Diese wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 07.10.1999 gemäß § 7 Absatz 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) und § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Unna ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Einführung des € zum 01.01.2002 ist, obwohl die Hauptsatzung der Stadt Unna auch mit DM-Beträgen weiterhin Bestand hat, eine Umstellung der Hauptsatzung der Stadt Unna auf € Beträge sinnvoll, um diese Satzung sprachlich und aus Gründen der Rechtsklarheit auf die neue Währung einzustellen.

Da keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine kaufmännische Rundung der ermittelten € Beträge erfolgt, ist ein Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Unna durch den Rat der Stadt Unna nicht erforderlich. Ebenso ist eine förmliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Unna im Sinne der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung (BekanntmVO) nicht erforderlich.

Unabhängig davon erfolgt hiermit die „formlose“ Bekanntmachung der lediglich um die Ausweisung der € Beträge aktualisierten Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999, um diese sprachlich und aus Gründen der Rechtsklarheit auf die neue Währung einzustellen.

Unna, den 28. November 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

## **Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999**

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeirat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
- § 13 Verdienstausfallersatz für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
- § 14 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeister/in
- § 17 Stellvertretende Bürgermeister/innen
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 21 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Unna am 01. Oktober 1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV NW S. 270) sind die bisher amtsfreie Stadt Unna, die bisher amtsangehörigen Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen und Westhemmerde mit Wirkung vom 01. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen "Unna" trägt und die Bezeichnung "Stadt" führt.

### § 2

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Unna führt das mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.11.1967 genehmigte Wappen:

In Silber (weiß) eine rote Stadtbefestigung, deren mittlerer, mit einem Spitzdach versehener Torturm seitlich durch Mauern und überdachte Wehrgänge mit zwei niedrigeren zinnengekrönten Türmen verbunden ist; das Obergeschoss des Torturms ist beiderseits mit je einer an roter Stange gehissten Fahne besteckt, die in Gold (gelb) einen in drei Reihen vierfach rotsilbernen (weiß) geschachten Balken zeigt.

- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Stadtwappen enthalten.
- (3) Die Stadt Unna führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### § 3

#### **Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

- a) **Die Ortschaft Unna-Massen**

Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Massen und den nördlichen Teil der Buderusstraße.

- b) **Die Ortschaft Unna-Billmerich**  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Billmerich.
- c) **Die Ortschaft Unna-Kessebüren**  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Kessebüren.
- d) **Die Ortschaft Unna-Mühlhausen**  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Uelzen und Mühlhausen bis auf den östlichen Teil der Siedlung Magnolienweg – die Ortsgrenze verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches – und führt die Bezeichnung Unna-Mühlhausen.
- e) **Die Ortschaft Unna-Lünern**  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Lünern und Stockum und führt die Bezeichnung Unna-Lünern.
- f) **Die Ortschaft Unna-Hemmerde**  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Hemmerde, Siddinghausen und Westhemmerde und führt die Bezeichnung Unna-Hemmerde.
- g) **Die Ortschaft Unna-Afferde**  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Afferde und einen Teil des Bereiches westlich der Kamener Straße. Von dem ehemaligen Gebiet wird der nördliche Teil der Buderusstraße der Ortschaft Unna-Massen zugeordnet. Die neue Ortsgrenze im Bereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortsgrenze Unna-Massen. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Afferde.
- h) **Die Ortschaft Unna-Königsborn**  
Sie umfasst den Bereich Alte Heide und Königsborn mit Ausnahme eines Teilbereichs westlich der Kamener Straße, die zur Ortschaft Unna-Afferde gehört. Die neue Ortsgrenze im Teilbereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße und entlang der Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortsgrenze Unna-Massen. Der östliche Teil der Siedlung Magnolienweg wird der Ortschaft Unna-Königsborn zugeordnet. Die Grenze zur Ortschaft Unna-Mühlhausen verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Königsborn.

**i) Die Ortschaft Unna-Mitte**

Sie umfasst das Gebiet, welches im Westen an die Ortschaft Unna-Massen, im Süden an die Ortschaft Unna-Billmerich, im Osten an die Ortschaften Unna-Kessebüren und Unna-Mühlhausen, im Norden an die Ortschaften Unna-Königsborn und Unna-Afferde grenzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt ist, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine/n hauptamtlich tätige/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die näheren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Dienstanweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Stadt Unna. Darüber hinaus wirkt sie/er auf die Einhaltung des Frauenförderplanes der Stadt Unna hin.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner/innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner/innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt sein.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Unna fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Unna fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (6) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist der Hauptausschuss sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (8) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erhält,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (10) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in, wie über die Anregung oder Beschwerde entschieden worden ist.

## § 7

### **Ausländerbeirat**

- (1) Die Stadt Unna richtet einen Ausländerbeirat ein. Dieser Beirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Unna und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben der deutschen und ausländischen Bevölkerung in Unna auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland betreffen.



- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (3) Die Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den übrigen Ausschüssen und Beiräten des Rates der Stadt Unna bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Unna.

## § 8

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung:

"Rat der Stadt Unna"
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung:

"Ratsmitglied"
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

## § 9

### **Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 30 Abs. 6 GO NW i. V. m. § 29 Abs. 3 GO NW).
- (2) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber dem/der Bürgermeister/in Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 43 Abs. 3 GO NW). Die Auskunft erstreckt sich
  1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des/der Arbeitgebers/in (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die übrigen Rechte des Rates und seiner Mitglieder, der Ausschüsse und ihrer Mitglieder und der Fraktionen werden in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Unna geregelt.

## **§ 10**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Beiräte und Arbeitskreise, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Rat ein.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Beschluss des Rates festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Im Falle der Verhinderung des/der persönlichen Stellvertreters/in vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden vom/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Rat und die Ratsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Arbeitskreissitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen von Beiräten und Arbeitskreisen, die durch Beschluss des Rates gebildet werden.

## § 13

### **Verdienstauffallersatz für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 € festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können einen besonderen Verdienstaufallersatz je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufallersatz wird begrenzt auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes oder die Kostenerstattung für eine notwendige Ver-

betreuung im Haushalt wird begrenzt auf die Zeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 7,67 € pro Stunde, erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,56 € je Stunde und 204,52 € pro Tag und 1.278,23 € pro Monat überschreiten.

## § 14

### **Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen**

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## § 15

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## § 16

### **Bürgermeister/in**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Unna zu regeln.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## § 17

### **Stellvertretende Bürgermeister/innen**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/in.

## § 18

### **Beigeordnete**

Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/r allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

## § 19

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im  
  
"Amtsblatt der Stadt Unna".
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, tritt an die Stelle des Vollzugs im "Amtsblatt der Stadt Unna" ein durch die Stadt Unna eigens aus diesem Anlass erstellter öffentlicher Aushang (Anschlag) im Rathaus der Stadt Unna (Rathausplatz 1).

## § 20

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die Beamten werden aufgrund eines Hauptausschussbeschlusses ernannt, befördert, abgeordnet, versetzt und entlassen.
- (2) Die Angestellten ab Vergütungsgruppe IV b BAT werden durch Beschluss des Hauptausschusses eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die Angestellten der Stadtbetriebe Unna ab Vergütungsgruppe IV b BAT werden durch Beschluss des Werksausschusses eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (4) Alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter/innen trifft der/die Bürgermeister/in, für die Angestellten und Arbeiter/innen der Stadtbetriebe Unna die Werkleitung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet für die "oberste Dienstbehörde" in den Fällen des Beamtenrechts, soweit die Entscheidungen nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind und sich der Rat nicht durch besonderen Beschluss die Entscheidung vorbehalten hat.
- (6) Den Widerspruchsbescheid in beamtenrechtlichen Streitigkeiten (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BRRG) erlässt der/die Bürgermeister/in.
- (7) Dem Hauptausschuss obliegt die Entscheidung der Fälle, in denen eine Einigung zwischen Personalvertretung und Verwaltung nicht zustande kommt (§ 68 Nr. 2 LPVG NW).

## § 21

### **Inkrafttreten**

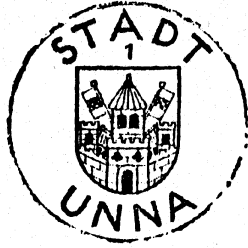
Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.11.1994 außer Kraft.

### **Anlagen:**

**Anlage 1** zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999:  
Beigedrücktes Dienstsiegel nach § 2 Abs. 3.

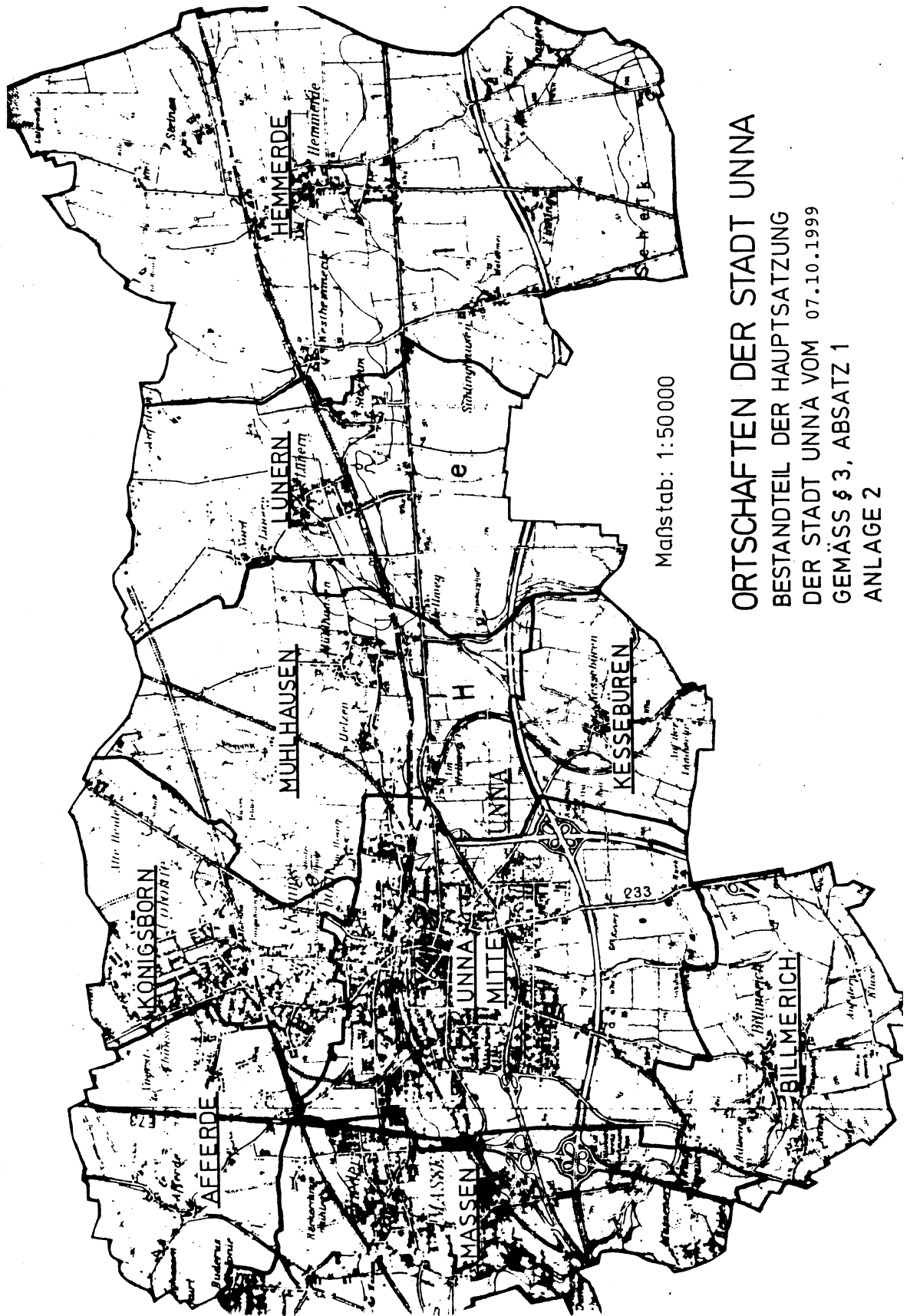
**Anlage 2** zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999:  
Karte zur räumlichen Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Abs. 1.

**Anlage 1** zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999:  
Beigedrücktes Dienstsiegel nach § 2 Abs. 3.



Anlage zum ABl. StUN 25-91/04. Dezember 2001

**Anlage 2** zur Hauptsatzung der Stadt Unna vom 07. Oktober 1999:  
Karte zur räumlichen Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Abs. 1.





## B E K A N N T M A C H U N G

Die Mitglieder des Rates der Stadt Unna werden zu einer am

**Donnerstag, 13. Dezember 2001, 17:00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

### **I. Öffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 15.11.2001
- B. Umbesetzung von Ausschüssen  
→ Derzeit liegen keine Umbesetzungswünsche vor.
- C. Bebauungspläne, baurechtliche Satzungen, etc.
  - 1. Satzungsbeschluss Denkmalbereichsatzung "Altstadt Unna"
  - 2. Bebauungsplan Unna Nr. 23 "Am Südfriedhof", 2. Änderung  
Prüfung der Anregungen und Satzungsbeschluss
- D. Beschlussfassung durch den Rat
  - 1. Kalkulation Entwässerungsgebühren 2002  
hier: Feststellung der Gebührenkalkulation
  - 2. Beschluss einer Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna mit Wirkung vom 01.01.2002
  - 3. Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna  
hier: Erlass der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 14.12.1995
  - 4. Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2002  
hier: Feststellung der Gebührenkalkulation
  - 5. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Unna  
hier: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
  - 6. Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung 2002  
hier: Erlass der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna
  - 7. Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna

8. Erlass der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Unna und Neukalkulation der Gebühren 2002 - 2004
  9. 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Unna
  10. Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna  
hier: Erhöhung des Stammkapitals und Erlass der 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.12.1999
  11. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Unna durch ortsfremde Vereine sowie Verbände und ihre Gliederungen nach Ziff. 2.3 der Sportförderungs-Richtlinien der Stadt Unna vom 06.07.1977 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1986
  12. Verabschiedung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Unna ab 2001
- E. Beteiligungsangelegenheiten
1. Betrieb gewerblicher Art - Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna -  
Hier: Erlass einer Satzung für die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna
  2. Zentrum für Internationale Lichtkunst  
Hier: Vereinsgründung
- F. Mündliche Mitteilungen
- G. Mündliche Anfragen
- H. Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 15.11.2001
  
- B. Beschlussfassung durch den Rat
  - 1. 1. Vergabe von städtischen Zuschüssen im Jahr 2001 im Rahmen der Aktion "Das schöne Fachwerkhaus" sowie
  - 2. Vergabe der Zuschüsse 2001 aus Stadt- und Landes- mitteln für Denkmalpflegemaßnahmen an den denk- malgeschützten privaten Denkmälern
  
- C. Finanzangelegenheiten
  - 1. Abschluss eines bürgerschaftsähnlichen Rechtsgeschäftes
  - 2. Aufnahme von Darlehen
  - 3. Aufnahme von Darlehen
  - 4. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2000
  
- D. Beteiligungsangelegenheiten
  - 1. Werkstatt Unna e. V.
  - 2. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
  - 3. Sport- und Bäderbetriebe Unna GmbH
  - 4. Steuerliche Organschaft
  
- E. Personalangelegenheiten
  - 1. Einstellung eines Hausmeisters
  
- F. Mündliche Mitteilungen
  
- G. Mündliche Anfragen